

Kammergericht

Aktenzeichen 10 U 69/25
27 O 8/24 LG Berlin II



Beschluss

In der Berufung des

Rechtsanwaltes Markus Haintz, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln,

Kläger und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigte:

Haintz legal Rechtsanwalts-GmbH, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln -

gegen

Matthias [REDACTED] H [REDACTED] Berlin Trep-
tow-Köpenick,

Bklagter und Berufungsbeklagter,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Julius Schneider, Gustav-Adolf-Straße 147, 13086 Berlin -

hat das Kammergericht – 10. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Dr. Elzer, die Richterin am Kammergericht Schönberg und den Richter am Kammergericht Schneider am 18.09.2025 einstimmig beschlossen:

- I. Die Berufung des Klägers gegen das am 1. April 2025 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin II, 27 O 8/24, wird auf seine Kosten zurückgewiesen.
- II. Das in Ziffer I. genannte Urteil des Landgerichts Berlin II ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
- III. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

A.

I.

Die Berufung hat nach einstimmiger Auffassung des Senats offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Der Rechtssache kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung zu. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist nicht geboten.

II.

1. Zur Begründung wird auf den Hinweis des Senatsvorsitzenden vom 3. September 2025 Bezug genommen. Es fehlt für den mit der Berufung allein geltend gemachten Unterlassungsanspruch jedenfalls an einer Wiederholungsgefahr.

2. Eine rechtswidrige Beeinträchtigung in der Vergangenheit begründet in der Regel zwar die tatsächliche Vermutung der Wiederholungsgefahr. Diese Vermutung ist aber widerlegt, wenn der Eingriff durch eine einmalige Sondersituation veranlasst gewesen ist (siehe allgemein nur bei BGH, Urteil vom 27. April 2021 – VI ZR 166/19, juris Rn. 23; BGH, Urteil vom 4. Juni 2019 – VI ZR 440/18, juris Rn. 36; BGH, Urteil vom 14. November 2017 – VI ZR 534/15, juris Rn. 17; BeckOGK/Spohnheimer, 1.8.2025, BGB § 1004 Rn. 270.7).

So liegt es hier. Die angegriffene Äußerung des Beklagten fiel bei einem zufälligen Zusammentreffen der Parteien in einer „hitzigen“ Demonstration unter besonderer physischer und psychischer Belastung des Beklagten nebst „verbalem Schlagaustausch“. Das ist eine spezielle, nicht wiederholbare Situation (siehe auch BGH, Urteil vom 14. November 2017 – VI ZR 534/15, juris Rn. 17).

B.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Absatz 1 ZPO. Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils folgt aus § 708 Nr. 10 ZPO. Der Streitwert für das Berufungsverfahren ist nach §§ 47, 48 GKG bestimmt worden.

Dr. Elzer
Vorsitzender Richter
am Kammergericht

Schönberg
Richterin
am Kammergericht

Schneider
Richter
am Kammergericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 19.09.2025

■, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Kammergericht

Aktenzeichen 10 U 69/25
27 O 8/24 LG Berlin II



Beschluss

In der Berufung des

Rechtsanwaltes Markus Haintz, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln,

Kläger und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigte:

Haintz legal Rechtsanwalts-GmbH, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln -

gegen

Matthias [REDACTED] H [REDACTED] Berlin Trep-
tow-Köpenick,

Bklagter und Berufungsbeklagter,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Julius Schneider, Gustav-Adolf-Straße 147, 13086 Berlin -

hat das Kammergericht – 10. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Dr. Elzer, die Richterin am Kammergericht Schönberg und den Richter am Kammergericht Schneider am 18.09.2025 einstimmig beschlossen:

- I. Die Berufung des Klägers gegen das am 1. April 2025 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin II, 27 O 8/24, wird auf seine Kosten zurückgewiesen.
- II. Das in Ziffer I. genannte Urteil des Landgerichts Berlin II ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
- III. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

A.

I.

Die Berufung hat nach einstimmiger Auffassung des Senats offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Der Rechtssache kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung zu. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist nicht geboten.

II.

1. Zur Begründung wird auf den Hinweis des Senatsvorsitzenden vom 3. September 2025 Bezug genommen. Es fehlt für den mit der Berufung allein geltend gemachten Unterlassungsanspruch jedenfalls an einer Wiederholungsgefahr.

2. Eine rechtswidrige Beeinträchtigung in der Vergangenheit begründet in der Regel zwar die tatsächliche Vermutung der Wiederholungsgefahr. Diese Vermutung ist aber widerlegt, wenn der Eingriff durch eine einmalige Sondersituation veranlasst gewesen ist (siehe allgemein nur bei BGH, Urteil vom 27. April 2021 – VI ZR 166/19, juris Rn. 23; BGH, Urteil vom 4. Juni 2019 – VI ZR 440/18, juris Rn. 36; BGH, Urteil vom 14. November 2017 – VI ZR 534/15, juris Rn. 17; BeckOGK/Spohnheimer, 1.8.2025, BGB § 1004 Rn. 270.7).

So liegt es hier. Die angegriffene Äußerung des Beklagten fiel bei einem zufälligen Zusammentreffen der Parteien in einer „hitzigen“ Demonstration unter besonderer physischer und psychischer Belastung des Beklagten nebst „verbalem Schlagaustausch“. Das ist eine spezielle, nicht wiederholbare Situation (siehe auch BGH, Urteil vom 14. November 2017 – VI ZR 534/15, juris Rn. 17).

B.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Absatz 1 ZPO. Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils folgt aus § 708 Nr. 10 ZPO. Der Streitwert für das Berufungsverfahren ist nach §§ 47, 48 GKG bestimmt worden.

Dr. Elzer
Vorsitzender Richter
am Kammergericht

Schönberg
Richterin
am Kammergericht

Schneider
Richter
am Kammergericht